

VCI-Information

Französische Verordnungen zu VOC-Emissionen aus Bauprodukten

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Französische Verordnungen zu VOC-Emissionen aus Bauprodukten	2
2.1.	Französische Verordnung zur Begrenzung von CMR-Stoffen in Bauprodukten	2
2.2.	Französische Verordnung zur Kennzeichnung von Bauprodukten in Emissionsklassen	3
2.3.	Betroffene Produkte	3
2.4.	Einstufung in Emissionsklassen	4
3.	Hinweise für deutsche Exporteure	5
4.	Gesetzliche Grundlagen	6
5.	Informationen im Internet	6

1. Einleitung

Die europäische [Bauproduktenverordnung](#) und die französischen Verordnungen zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen aus Bauprodukten haben den Gesundheitsschutz als wesentliche Anforderungen festgeschrieben. Mit diesen französischen Verordnungen wird das Ziel verfolgt, dem Verbraucher und Nutzer von Bauprodukten bessere und transparente Informationen zu Bauprodukten zur Verfügung zu stellen. In den [Schlussfolgerungen aus den Diskussionen zum „Grenelle de l'Environnement“](#) (Umweltgipfel) in 2007 wurde als prioritäre Maßnahme (Engagement Nr. 151) eine verpflichtende Kennzeichnung von VOC-Emissionen und die Begrenzung von CMR-Stoffen¹ der Kategorie 1 und 2 aus Bauprodukten gefordert. Diese Vorgaben wurden im [Gesetz „Grenelle de l'environnement 1“](#) in 2009 (Artikel 40) verankert und in folgenden Verordnungen konkretisiert:

- Verordnung über die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bau- und Dekorationsprodukten, die CMR-Stoffe der Kategorie 1 oder 2 enthalten² (2009)

¹ CMR-Stoffe: krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe

² Arrêté du 28 mai 2009 modifiant l'arrêté du 30 avril 2009 relatif aux conditions de mise sur le marché des produits de construction et de décoration contenant des substances cancérigènes, mutagènes ou reprotoxiques de catégorie 1 ou 2;

- Verordnung zur Einteilung von Bau- und Dekorationsprodukten in VOC-Emissionsklassen³ (2011)

Die Verordnung zur Begrenzung von CMR-Stoffen der Kategorie 1 oder 2 wird im folgenden [Verordnung zur Begrenzung von CMR-Stoffen in Bauprodukten](#) genannt. Diese Verordnung trat am 01. Januar 2010 in Kraft (siehe Kapitel 2.1).

In der [Verordnung zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen in Bauprodukten](#), die am 01. Januar 2012 in Kraft trat, werden verpflichtende Vorgaben zur Kennzeichnung von Bau- und Dekorationsprodukten mit ihren VOC-Emissionsklassen gemacht. In den [Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen in Bauprodukten](#)⁴, die im Mai 2011 veröffentlicht wurden, werden detaillierte Vorgaben dazu angegeben (siehe Kapitel 2.2).

2. Französische Verordnungen zu VOC-Emissionen aus Bauprodukten

2.1. Französische Verordnung zur Begrenzung von CMR-Stoffen in Bauprodukten

Die [Verordnung zur Begrenzung von CMR-Stoffen in Bauprodukten](#), die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, macht verpflichtende Vorgaben zu folgenden 4 CMR-Stoffen:

- Trichlorethylen, Benzol, Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) und Dibutylphthalat (DBP)

Danach dürfen Bauprodukte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach 28 Tagen eine Emission von weniger als jeweils 1 µg/m³ Trichlorethylen, Benzol, Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) und Dibutylphthalat aufweisen. Als Prüfmethode sind folgende Normen der ISO 16.000-Reihe angegeben: ISO 16000-6, ISO 16000-9, ISO 16000-10, und ISO 16000-11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachweisgrenzen dieser Prüfmethode für DEHP und DBP nicht ausreichend empfindlich sind.

³ Décret no 2011-321 du 23 mars 2011 relatif à l'étiquetage des produits de construction ou de revêtement de mur ou de sol et des peintures et vernis sur leurs émissions de polluants volatils

⁴ Arrêté du 19 avril 2011 relatif à l'étiquetage des produits de construction ou de revêtement de mur ou de sol et des peintures et vernis sur leurs émissions de polluants volatils

2.2. Französische Verordnung zur Kennzeichnung von Bauprodukten in Emissionsklassen

Die [Verordnung zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen in Bauprodukten](#), die ab dem 01. Januar 2012 gilt, macht Vorgaben zur Kennzeichnung von Bau- und Dekorationsprodukten mit ihrer Emissionsklasse. In den [Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen in Bauprodukten](#) werden detaillierte Vorgaben zu VOC-Emissionsklassen und der Kennzeichnung angegeben. Danach müssen Bau- und Dekorationsprodukte, wenn sie in Frankreich neu in Verkehr gebracht werden, mit einer Emissionsklasse A+, A, B oder C auf Basis von Emissionsprüfungen gekennzeichnet werden. Für Produkte, die bereits auf dem Markt sind, gilt die neue Kennzeichnungspflicht ab dem 01. September 2013.

2.3. Betroffene Produkte

Folgende Produkte, siehe auch [Liste zu Bau- und Dekorationsprodukten \(April 2014\)](#)⁵, fallen u. a. unter diese Regelung:

- Bodenbeläge:
 - Kautschuk- Linoleum- Bodenbeläge, Elastische Bodenbeläge, z. B. PVC, Parkette/Laminat, Holzfußböden etc.
 - Fußbodenbeschichtungen
- Bodenbeschichtungen
- Isoliermaterialien: thermische und akustische Dämmstoffe etc.
- Farben und Lacke: Lasuren, Farben, Lacke etc.
- Fenster, Türen: Innentüren, Fenster etc.
- Wand- und Deckenverkleidungen: Gipsputz, Tapeten, Wandteppiche etc.
- Verlegeunterlagen: Klebstoffe, Dichtungsmaterialien, Dichtungen etc.

In dieser Liste, die nicht abgeschlossen ist, ist auch die jeweils anzuwendende Prüfvorschrift, z. B. ISO 16000-11 bzw. äquivalente Prüfvorschriften angegeben. Zur Klarstellung werden in dieser Liste auch die nicht betroffenen Produkte aufgeführt. Danach sind folgende Produkte nicht kennzeichnungspflichtig:

- Produkte zur Wohnungseinrichtung: Vorhänge, Leuchten, Gardinen etc.
- Sanitäreinrichtungen und Armaturen: Bäder, Duschen etc.
- Elektrische Einrichtungen: Schalter, elektrische Kabel etc.
- Reinigungsmittel für Teppiche oder Parkette etc.

⁵ Liste indicative des produits entrant dans le champ d'application du décret n° 2011-321 du 23 mars 2011 relatif à l'étiquetage des produits de construction ou de revêtement de mur ou de sol et des peintures et vernis sur leurs émissions de polluants volatils

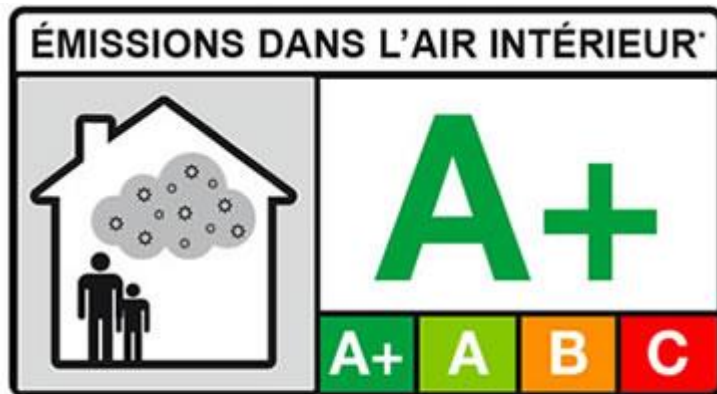
- Möbel: Tische, Bad- Küchenmöbel etc.
- Produkte, die nur temporär im Innenraum verwendet wurden: Kleber, Werkzeuge etc.
- Glas, Metallwaren, z. B. Beschläge, Schrauben etc.

2.4. Einstufung in Emissionsklassen

10 Stoffe sowie die gesamte Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC) werden entsprechend Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zur Bewertung herangezogen. In der Tabelle 1 sind die Einstufung in die Emissionsklassen aufgrund der Grenzwerte in ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) zusammen mit dem entsprechenden Logo dargestellt. Dieses Logo wird auf der [Seite des französischen Ministeriums für Umwelt und Energie](#)⁶ zur Verfügung gestellt. Weitere Einzelheiten zu Anbringung des Logos auf die Produkte finden Sie auf dieser Seite.

Stoffe/ Emissionsklassen	A+	A	B	C
Formaldehyd	<10	<60	<120	>120
Acetaldehyd	<200	<300	<400	>400
Toluol	<300	<450	<600	>600
Tetrachlorethylen	<250	<350	<500	>500
Xylol	<200	<300	<400	>400
1,2,4-Trimethylbenzol	<1000	<1500	<2000	>2000
1,4-Dichlorbenzol	<60	<90	<120	>120
Ethylbenzol	<750	<1000	<1500	>1500
2-Butoxyethanol	<1000	<1500	<2000	>2000
Styrol	<250	<350	<500	>500
TVOC	<1000	<1500	<2000	>2000

⁶ Etiquetage des émissions en polluants volatils des produits de construction et de décoration



* Information sur le niveau d'émission de substances volatiles dans l'air intérieur, présentant un risque de toxicité par inhalation, sur une échelle de classe allant de A+ (très faibles émissions) à C (fortes émissions).

3. Hinweise für deutsche Exporteure

Grundsätzlicher Hinweis wegen Beantwortung von Fragen zu den o. a.

Verordnungen: Oftmals sind die Vorgaben dieser französischen Verordnungen, zum Beispiel zur Einstufung von Bau- und Dekorationsprodukten in VOC-Emissionsklassen, für deutsche Hersteller von Bau- und Dekorationsprodukten, die nach Frankreich exportieren, nicht klar. Aus unserer Sicht liegen noch wenige Erfahrungen im Umgang mit diesen Verordnungen vor. Deshalb verweisen wir darauf, dass für die Beantwortung für Fragen zu dieser Gesetzgebung die französische Behörde [ANSES](#) zuständig ist.

Erläuternde Hinweise zu den o. a. Verordnungen:

- Die Verordnungen gelten für Produkte zur Verwendung im Innenraum, wie diese üblicherweise im Markt angeboten werden, siehe Kap. 2.3
- Der Hersteller/Inverkehrbringer ist verantwortlich für die korrekte Kennzeichnung
- Kein Marktzugang ohne diese Kennzeichnung zu VOC-Emissionen, Einzelheiten zum Label siehe Kapitel 2.4
- Eine Prüfung ist nicht vorgeschrieben, es wird vorgeschlagen, die Prüfungen bei einem kompetenten und akkreditierten Labor durchführen zu lassen
- Vorliegende Prüfergebnisse, z. B. nach AgBB, DIBt können genutzt werden
- Marktüberwachungen bzw. Kontrollen sind geplant

4. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen finden Sie unter:

[Europäische Bauproduktenverordnung](#)

[Gesetz „Grenelle de l'environnement 1“](#)

[Verordnung zur Begrenzung von CMR-Stoffen in Bauprodukten](#)

[Verordnung zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen in Bauprodukten](#)

[Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Kennzeichnung von VOC-Emissionen in Bauprodukten](#)

5. Informationen im Internet

Homepage der zuständigen französischen Behörde ANSES (Agence nationale de sécurité sanitaire, de l'alimentation, de l'environnement et du travail):

<http://www.anses.fr/fr>

Homepage des französischen Ministeriums für Umwelt und Energie wegen Label/Kennzeichnung VOC-Emissionen von Bauprodukten:

<http://www.developpement-durable.gouv.fr/Chapitre-III-Etiquettes.html>

Liste zu betroffenen Bau- und Dekorationsprodukten:

<http://www.developpement-durable.gouv.fr/document145145>

Eurofins-Seite zu französischen VOC-Verordnungen:

<http://www.eurofins.com/frankreich-voc.aspx>

Eco-Institut-Seite zu französischen VOC-Verordnungen:

<http://www.eco-institut.de/von-der-analyse-bis-zur-qualitaetssicherung/internationales-labelling/franzoesisches-voc-label/>

Diese Informationen stellt der VCI seinen Mitgliedern auf der Service-Plattform "Technische Regelwerke" zur Verfügung. Sie werden bei Bedarf aktualisiert. Wir bitten Sie, bei der Weitergabe in Ihrem Unternehmen immer auch die Quelle anzugeben. Der VCI haftet nicht für Schäden durch die Nutzung dieser Informationen. Dies gilt nicht, wenn sie vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

<https://www.vci.de/technische-regelwerke/produktsicherheit/innenraumluft/franzoesische-voc-verordnungen.jsp>